

# Antrag auf Soforthilfe

Bitte reichen Sie den Antrag ausschließlich über das Online-Portal ein: [www.bw-soforthilfe.de](http://www.bw-soforthilfe.de)

## Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus!

Bitte nutzen Sie als Ausfüllhilfe die auf der Internetseite  
des Wirtschaftsministeriums veröffentlichten FAQs.

Diese bieten Ihnen Hilfestellung bei erklärungsbedürftigen Begriffen.

Mitgliedsnummer bei der Industrie- und  
Handelskammer (sofern vorhanden):

und/oder

Betriebsnummer bei der Handwerkskammer  
(sofern vorhanden):

oder

Ich bin kein Mitglied bei einer  
dieser beiden Kammern

Ich bin Mitglied einer anderen Kammer,  
Berufsverband, der landwirtschaftlichen  
Sozialversicherung oder ähnlichen Einrichtung:

Mitgliedsnummer:

## Soforthilfeprogramm des Bundes („Soforthilfe Corona“)

Antrag auf Gewährung einer Soforthilfe für von der Coronakrise 03/2020 besonders  
geschädigte Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige Freier Berufe

### 1. Antragsteller:

- 1.1. **Antragsberechtigt** sind Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen (einschließlich Unternehmen mit land- und forstwirtschaftlicher Urproduktion sowie Fischerei) **mit bis zu 10 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalent-VZÄ), die (a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Soloselbstständige tätig sind, (b) mit Hauptsitz in Baden-Württemberg und (c) bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

**Einschränkung:** Antragsberechtigt sind **nur** Unternehmen, die **nicht** bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Die Gruppenfreistellungsverordnung gilt für Antragsteller, die nicht in Schwierigkeiten sind und/oder für Antragsteller, die am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor oder in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, gilt die Definition des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Art. 2 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Art. 3 Abs. 5 der Verordnung 1388/2014.



**4.1. Anzahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Antragstellung** (Teilzeitkräfte bitte in Vollzeitäquivalent<sup>4</sup> (VZÄ) umrechnen; Auszubildende können eingerechnet werden) **×**

4.2. Ich bin mit der Selbstständigkeit wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Soloselbstständige/r tätig **×** ja nein  
*Die Auswahl „nein“ ist ein Ablehnungsgrund. Eine Antragsberechtigung liegt nur vor, wenn der Antragsteller wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Soloselbstständige/r tätig ist.*

## 5. Art und Umfang der Soforthilfe, Antragsfrist:

5.1. Die Soforthilfe wird als Billigkeitsleistung zur **Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage** gewährt, die durch die Corona-Krise vom Frühjahr 2020 entstanden ist.

Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird angenommen, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragstellers voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Die Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten (VZÄ):

Antragsteller **mit bis zu 5 Beschäftigten** (VZÄ) können eine einmalige Soforthilfe von insgesamt **bis zu 9.000 Euro** erhalten; Antragsteller **mit bis zu 10 Beschäftigte** (VZÄ) können eine einmalige Soforthilfe von insgesamt **bis zu 15.000 Euro** erhalten. Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei bzw. fünf aufeinander folgende Monate.

Für den Fall, dass dem Antragsteller im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtnachlass von mindestens 20 % gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.

**Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Mai 2020 zu stellen.**

5.2. **Für den Zeitraum für die auf die Antragstellung folgenden drei Monate wird eine einmalige Soforthilfe im Sinne von Ziffer 5.1. in Höhe von** **beantragt** **×**

5.3. Davon wurde der folgende Betrag für Aufwendungen für fiktiven Unternehmerlohn und Personalkosten angesetzt<sup>5</sup>

5.4. **Grund für die existenzgefährdende Wirtschaftslage aufgrund der Corona-Pandemie** (kurze Erläuterung) **×**

5.5. Es wurde bereits eine Soforthilfe, insbesondere eine Soforthilfe des Landes Baden-Württemberg, zum Ausgleich einer infolge der Corona-Krise entstandenen existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bewilligt. Es handelt sich insofern um einen Antrag auf Aufstockung auf die maximale Förderhöhe. **×**

ja nein

Art der Hilfe:

*Wenn möglich mit Vorgangsnummer.*

Höhe der Hilfe:

*Dieser Betrag ist bei 5.2. zu berücksichtigen. Die maximale Höhe der Soforthilfe für die Unternehmensgröße darf nicht überschritten werden.*

5.6. Hat das Unternehmen bereits eine Beihilfe im Sinne der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) erhalten? **×**

ja nein

Art der Hilfe:

Höhe der Hilfe:

<sup>4</sup> Bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl sind gegebenenfalls die Daten von Partner- und/oder verbundenen Unternehmen miteinzubeziehen.

<sup>5</sup> 1. Maximal kann für Soloselbstständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften ein Betrag in Höhe von 1.180 Euro pro Monat für fiktiven Unternehmerlohn berücksichtigt werden. **Daneben können Leistungen der Grundsicherung beantragt werden, deren Antragsvoraussetzungen vereinfacht worden sind. Weitere Informationen in den FAQs.**

2. Ansetzbar sind nur Personalkosten, für die keine sonstigen Hilfen (z.B. Kurzarbeitergeld, Entschädigungen gem. InfektionsschutzG) in Anspruch genommen werden können.

**6. Erklärungen des Antragstellers zu subventionserheblichen Tatsachen**

(bitte jeweils ankreuzen, falls zutreffend):

- 6.1. Mir ist bekannt, dass es sich bei den Angaben zu Ziffer 1., 4., 5. und 6. um subventionserhebliche Tatsachen i.S.d. § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) handelt. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben eine Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können.
- 6.2. Ich erkläre, dass ich oder mein Unternehmen nach 1.1. antragsberechtigt bin/ist.
- 6.3. Ich versichere, dass meine wirtschaftliche Tätigkeit aus den in Ziffer 5.4 genannten Gründen wesentlich beeinträchtigt ist.
- 6.4. Ich versichere, dass ich die Soforthilfe durch den Bund nicht mehrfach beantragt habe und dies auch zukünftig nicht tun werde.
- 6.5. Ich versichere, dass ich die Soforthilfe ausschließlich für den Ausgleich der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage des oben genannten Unternehmens/ der Selbstständigkeit verwenden werde.

**7. Sonstige Erklärungen des Antragstellers:**

- 7.1. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Soforthilfe als Einnahme steuerbar ist und kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Soforthilfe zurückzuzahlen.
- 7.2. Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsstelle und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle. Änderungen und Abweichungen vom Antrag sind der L-Bank unverzüglich mitzuteilen.
- 7.3. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben die Rückforderung der bewilligten Finanzhilfe zur Folge haben können.
- 7.4. Ich erkläre, dass ich bei eventueller zukünftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen für mein Unternehmen die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährten Finanzhilfen angeben werde.
- 7.5. Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe.
- 7.6. Im Falle einer Bewilligung beantrage ich mit diesem Antrag auch die Auszahlung der Soforthilfe auf das unter Ziffer 2. genannte Konto.

✗

**(Ort und Datum)**

✗

**Antragsteller**Nennung Unternehmensname  
und vertretungsberechtigte  
Person in Druckbuchstaben

✗

**Eigenhändige Unterschrift  
des Vertretungsberechtigten**  
(falls vorhanden Stempel)**Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung**

Ihre im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten werden vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrags gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen können Sie im Internet unter [www.wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info](http://www.wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info) abrufen. Den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, erreichen Sie unter: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Schlossplatz 4, Neues Schloss, 70173 Stuttgart, E-Mail: [datenschutz@wm.bwl.de](mailto:datenschutz@wm.bwl.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe gemäß § 4 Abs. 4 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 veröffentlicht werden.